



## Ablaufplan zur Gründung einer GmbH & Co. KG

Die Errichtung einer GmbH & Co. KG erfordert die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens von der Beurkundung bis zur Eintragung

### Einführung

Die GmbH & Co. KG als Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG) besteht aus mindestens einem Kommanditisten und einem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), wobei der Komplementär eine GmbH ist. Folglich müssen sowohl eine GmbH als auch eine KG errichtet werden.

Beide Vorgänge können in einem Beurkundungstermin zusammengefasst werden, wobei folgende Reihenfolge gilt:

- Gründung der GmbH
- Gründung der KG
- ggf. Einbringung der GmbH-Anteile in die KG

### I. GRÜNDUNG DER GMBH

#### 1. Der Gründungsvorgang

Durch die Beurkundung der Gründung einer GmbH nebst Gesellschaftsvertrag (sogenanntes Errichtungsprotokoll) entsteht die GmbH als Vor-GmbH (GmbH i. Gr.). Üblicherweise wird zugleich die Unterschrift unter die Handelsregisteranmeldung beglaubigt und die Liste der Gesellschafter unterschrieben.

Der Notar fertigt sodann die erforderlichen Abschriften, u.a. auch für das vorgesehene Geldinstitut und den Steuerberater. Ferner übersendet er dem zuständigen Finanzamt eine Abschrift des Errichtungsprotokolls.

#### 2. Die Einrichtung des Kontos

Nach Gründung der GmbH muss die GmbH ein Konto einrichten. Hierzu müssen in der Regel alle Gesellschafter und Geschäftsführer bei der Bank vorsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, empfiehlt es sich, vorab mit dem Institut Alternativen zu erörtern.

Banken und Sparkassen benötigen eine beglaubigte Abschrift des Errichtungsprotokolls, in eiligen Fällen akzeptieren einige Institute zunächst auch eine notarielle Bescheinigung über die Gründung. Auf das einzurichtende Konto sind die Stammeinlagen der Gesellschafter in der geschuldeten Höhe einzuzahlen. Es empfiehlt sich für die

Gesellschafter dringend, die Einzahlungsbelege langfristig aufzubewahren.

**Hinweis:** Konten, die vor der Beurkundung der Gründung der GmbH eingerichtet werden, sind keine Konten der GmbH. Wer auf solche Konten vor Errichtung der GmbH bereits Geld eingezahlt hat, hat nicht wirksam auf die Bareinlage geleistet.

#### 3. Anzeige an den Notar

Nach Einzahlung der Einlagen übermittelt der Geschäftsführer dem Notar per E-Mail oder Telefax eine Kopie des Kontoauszuges, aus dem die Einzahlungen hervorgehen.

#### 4. Notar reicht die Anmeldungsunterlagen ein

Nun reicht der Notar die Handelsregisteranmeldung zusammen mit dem Gründungsprotokoll, dem Gesellschaftsvertrag und der Liste der Gesellschafter in elektronischer Form beim Handelsregister ein.

#### 5. Gerichtskostenrechnung bezahlen

Das Handelsregister veranlasst eine Rechnung wegen der Gerichtskosten, die die Gesellschaft bis zur zulässigen Höhe des Gründungsaufwandes (siehe Gesellschaftsvertrag am Ende) umgehend anweist.

#### 6. Eintragung der GmbH durch das Register

Nach Eingang der Gerichtskosten bearbeitet das Handelsregister den Antrag und trägt die GmbH ein. Nun ist die GmbH wirksam errichtet.

**Hinweis:** Die GmbH sollte vor der Eintragung im Handelsregister zur Vermeidung einer Vorbelastungshaftung nicht tätig werden.

#### 7. Benachrichtigung durch den Notar

Von der Eintragung erhält der Notar eine Nachricht. Er unterrichtet die GmbH und übersendet einen Handelsregisterauszug.



## II. GRÜNDUNG DER KG

### 1. Der Gründungsvorgang

Die KG wird dadurch gegründet, dass die Kommanditisten und die GmbH den Gesellschaftsvertrag der KG abschließen. Der Vertragsabschluss bedarf nicht der notariellen Beurkundung. Sogleich danach wird die Anmeldung der KG zur Eintragung im Handelsregister unterzeichnet. Die Anmeldung bedarf der notariellen Unterschriftsbeglaubigung und erfolgt in der Regel zeitgleich mit der Gründung der GmbH.

### 2. Die Einrichtung eines Kontos

Die KG benötigt ebenfalls ein Geschäftskonto, das sinnvoller Weise zeitgleich mit dem Konto für die GmbH eröffnet wird. Anders als bei der GmbH bedarf es allerdings nicht zwingend der Einzahlung der Kommanditeinlagen vor der Gründung. Es genügt z.B., wenn die Einlagen aus den ersten Gewinnen der KG bezahlt werden.

### 3. Notar reicht die Anmeldungsunterlagen ein

Der Notar reicht die Handelsregisteranmeldung zeitgleich mit der Anmeldung der GmbH beim Handelsregister ein.

### 4. Gerichtskostenrechnung bezahlen

Das Handelsregister veranlasst eine Rechnung wegen der Gerichtskosten.

### 5. Eintragung der KG durch das Register

Nach Eingang der Gerichtskosten bearbeitet das Handelsregister den Antrag und trägt die KG ein, sobald die GmbH eingetragen ist. Nun ist die KG wirksam als solche errichtet.

**Hinweis:** Für vor der Eintragung der KG im Handelsregister begründete Verbindlichkeiten haften sämtliche Kommanditisten unbeschränkt. Die KG sollte deshalb vor der Eintragung im Handelsregister nicht tätig werden.

## III. GGF: EINBRINGUNG DER GMBH-ANTEILE

In vielen Fällen soll die GmbH & Co. KG als sog. „Einheitsgesellschaft“ ausgestaltet werden, d.h. dass sich die Anteile an der GmbH in der Hand der KG befinden. Zu diesem Zweck müssen die Anteile nach der Eintragung beider Gesellschaften im Handelsregister in notarieller Urkunde an die KG abgetreten werden. Dies geschieht schon sogleich bei der Gründung der Gesellschaften, allerdings unter der aufschiebenden Bedingung, dass beide Gesellschaften im Handelsregister eingetragen sind.

## IV. WEITERE ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

Unverzüglich nach der Eintragung der Gesellschaften hat die Geschäftsführung die Gewerbeanmeldungen bei der zuständigen Gemeinde vorzunehmen. Dies gehört nicht zu den Aufgaben des Notars. Ferner sind die Gesellschaften beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Etwa erforderliche Genehmigungen, z.B. nach der Handwerksordnung oder der Gewerbeordnung sind einzuholen.

## V. WARNHINWEIS

Zahlreiche private Anbieter, die sich einen offiziellen Anstrich geben, schreiben neu eingetragene Gesellschaften an und erwecken den Eindruck, es müsse gezahlt werden. Hier ist Vorsicht geboten.

### **Hinweis**

*Unsere NotarInfo beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Die NotarInfo dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Sie kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.*

### **Unsere Notare:**

Dr. Rüdiger Leykam  
Dr. Gerhard Lohfeld  
Dr. Klaus J. Starke  
Burkhard Klüver  
Dr. Jan-Martin Zimmermann  
Dr. Ralph Meyer im Hagen  
Jörn H. Linnertz  
Christian Darge  
Dr. Dirk Weitze-Scholl

### **Kontakt:**

Ahlers & Vogel \_ Bremen  
Contrescarpe 21 \_ 28203 Bremen  
Telefon +49 (421) 33 34-0  
Telefax +49 (421) 33 34-111  
E-Mail: notariat@ahlers-vogel.de